

§ 3 Stmk. NPOG Persönliche Voraussetzungen

Stmk. NPOG - Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

(1) Zum Nationalparkorgan können nur Personen bestellt werden, die folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Volljährigkeit,
3. Vertrauenswürdigkeit,
4. körperliche und geistige Eignung.

(2) Als vertrauenswürdig gilt nicht, wer von einem ordentlichen Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Strafe nicht getilgt ist. Zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Strafregisterauszug vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at